



OÖ SPERRSTUNDENVERORDNUNG

Punkt 1

- (1) Für die Gastgewerbebetriebe werden entsprechend ihrer Betriebsart der Zeitpunkt, zu dem sie geschlossen werden müssen (Sperrstunde), und der Zeitpunkt, zu dem sie geöffnet werden dürfen (Aufsperrstunde), wie folgt festgelegt:

Betriebsart	Aufsperrstunde	Sperrstunde
generell	06.00 Uhr	02.00 Uhr
Ausnahmen:		
a) Cafe, Cafe-Restaurant, Kaffeehaus, Pub und Tanzcafe	06.00 Uhr	04.00 Uhr
b) Bar, Diskothek, Nachtclub (mit und ohne Publikumstanz)	18.00 Uhr	04.00 Uhr
d) Würstelstand	06.00 Uhr	04.00 Uhr

WICHTIG: Wenn im Betriebsanlagen-Genehmigungsbescheid die Sperrzeiten eingeschränkt wurden, gelten die **eingeschränkten** Sperrzeiten!

Die in Bahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schifflandeplätzen gelegenen Gastgewerbebetriebe dürfen über die oben festgelegten Sperrzeiten hinaus bis zu **einer Stunde vor der ersten und nach der letzten Ankunft/Abfahrt** des fahrplanmäßig vorgesehenen Verkehrsmittels bzw. eine Stunde vor oder nach der für den jeweiligen Flugplatz behördlich genehmigten Betriebszeit oder für die Abwicklung von Bedarfs- oder Ausweichflügen angeordneten erweiterten Betriebszeit offen gehalten werden.

Die Gastgewerbebetriebe in den **Autobahnstationen** unterliegen **keiner** Sperrzeit!

Punkt 2

Die im Punkt 1 festgelegten Sperrzeiten gelten nicht für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Jänner (Neujahrsnacht) und für die Nächte vom Faschingsamstag bis zum Aschermittwoch.

Punkt 3

Der Gastgewerbetreibende hat die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen, ausgenommen die der Beherbergung dienenden, während des Zeitraumes zwischen den festgelegten Sperr- und Aufsperrstunden geschlossen zu halten. Während dieser Sperrzeit darf er Gästen weder den Zutritt zu diesen Räumen und zu diesen Flächen noch dort ein weiteres Verweilen gestatten und die Gäste auch nicht in anderen Räumen oder auf anderen sonstigen Flächen gegen Entgelt bewirten.

Der Gastgewerbetreibende hat die Gäste rechtzeitig auf den Eintritt der Sperrstunde aufmerksam zu machen; sie haben den Betrieb spätestens zur Sperrstunde zu verlassen.

In Beherbergungsbetrieben ist die Verabreichung von Speisen und Getränken an Beherbergungsgäste auch während der vorgeschriebenen Sperrzeiten gestattet.

Stand: 01.08.2006